

2. Ergänzung zur Stellungnahme zu Änderungs- und Begleitanträgen zur DS 0361/17 - Haushaltssatzung 2017/2018 und Haushaltsplan 2017/2018

(Erarbeitungsstand 05.05.2017)

A Änderungsanträge

1. gemeinsame Anträge

1.7 Änderungsantrag Nr. 7 zur Haushaltssatzung 2017/2018 und Haushaltsplan 2017/2018 - DS 0361/17

Einreicher: Fraktion SPD, Fraktion DIE LINKE, Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Nr.	HSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2017						HH-Jahr 2018						
			Veränderung Haushaltsansatz			Veränderung Haushaltsansatz			Veränderung Haushaltsansatz			Veränderung Haushaltsansatz			
			von 2017			nach 2017			von 2018			nach 2018			
derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	
			EUR	EUR	EUR	EUR									
1	11000.57500	Verbrauchsmaterial	40.000	-590	39.410				40.000	-590	39.410				
2	58000.51100	Baumkataster	60.000	-10.000	50.000				60.000	-10.000	50.000				
3	58000.51300	Unterhaltung Grünanlagen	500.000	-20.000	480.000				500.000	-10.000	490.000				
4	58000.51310	Verkehrssicherung Bäume	300.000	-10.000	290.000				300.000	-10.000	290.000				
5	58000.53010	Mieten für bewegliches Anlagevermögen	51.300	-5.000	46.300				51.300	-5.000	46.300				
6	61001.60110	Verkehrsplanungen	67.000	-10.000	57.000				87.000	-10.000	77.000				
7	61500.65500	Sachverständigen und ähnliche	150.000	-50.000	100.000				100.000	-50.000	50.000				

		Kosten												
8	63000.51030	Unterhaltung von Verkehrsleitungs- und Sicherungseinrichtungen	275.000	-10.000	265.000				300.000	-10.000	290.000			
9	63000.51050	Wartung und Unterhaltung von Lichtsignalanlagen	70.000	-10.000	60.000				70.000	-10.000	60.000			
10	63400.51010	Unterhaltung Straßen Wege Plätze	200.000	-20.000	180.000				200.000	-20.000	180.000			
11	67000.51010	Wartung und Unterhaltung	210.000	-20.000	190.000				210.000	-20.000	190.000			
12	69000.55000	Haltung von Fahrzeugen	95.000	-20.000	75.000				95.000	-20.000	75.000			
13	75000.11031	Friedhofsgebühren	900.000	+2000	902.000				900.000	+2000	902.000			
14	78000.51000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	100.000	-10.000	90.000				100.000	-10.000	90.000			
15	88000.51300	Unterhaltung Grünanlagen	200.000	-20.000	180.000				200.000	-20.000	180.000			
16	88000.54250	Sonstige Abgaben	450.000	-20.000	430.000				450.000	-20.000	430.000			
17	00000.61610	Seniorenbeirat				2.000	+500	2.500				2.000	+500	2.500
18	00000.61620	Behindertenbeirat				360	+90	450				360	+90	450
19	40000.61650	Sozialticket				468.000	+162.000	630.000				470.000	+162.000	632.000
20	47000.71800	Sachkostenzuschüsse an Vereine und Verbände				0	50.000	50.000				0	50.000	50.000
21	47000.71812	Zuschuss soziale Einrichtungen				25.000	+25.000	50.000				25.000	+25.000	50.000

VWH VMH

Begründung / Anmerkungen:

- zu 17.) Anhebung der Zuschüsse da Teilnahme an fünf Stadtteilstesten, jeweils ein Kulturbeitrag, drei Besuche anderer Seniorenbeiräte sind auszurichten für Erfahrungsaustausch
- zu 19.) Die Nutzungszahlen für das Sozialticket sind leicht rückläufig. Nicht alle, bei denen die Voraussetzungen für ein Sozialticket vorliegen haben Zugang zu einem Abonnementvertrag bei der EVAG. Die Monatskarte ohne Abonnementvertrag kostet derzeit 56,60 Euro. Mit einem Zuschuss iHv 15 Euro würde das Sozialticket für die Anspruchsberechtigten immer noch bei über 40 Euro liegen. Von dem derzeitigen Regelsatz eines/r Alg II-Berechtigten iHv 409 Euro ist ein Betrag iHv 25,77 Euro für den Verkehr vorgesehen (Quelle: Bundesagentur für Arbeit). Eine Erhöhung des Zuschusses ist notwendig, um Alg II-Empfängern und Geringverdiener, die ihren Lohn möglicherweise auch aufstocken müssen, eine Mobilität mit Bus und Bahn zu gewährleisten.
- zu 20.) Im Jahr 2015 wurden laut Rechnungsergebnis 42.452,00 Euro an Sachkostenzuschüssen an Vereine und Verbände gewährt. Seit dem Jahr 2016 gab es keine Sachkostenzuschüsse an Verein und Verbände unter der HHSt. Weder für das Jahr 2017, noch 2018 sind derartige Zuschüsse vorgesehen, jedoch benötigen Vereine und Verbände die Sachkostenzuschüsse.
- zu 21.) eine zusätzliche Förderung der Personalkosten der Stadt Erfurt an den Schutzbund der Senioren e.V. in Höhe von 25.000 (0,5 VbE) Euro ist nötig

Hinweis bei der Abstimmung:

lfd. Nr. 2 – gleiche HHSt. 58000.51100 wie Änderungsantrag Nr. 3.4 lfd. Nr. 4 der Fraktion CDU

lfd. Nr. 5 – gleiche HHSt. 58000.53010 wie Änderungsantrag Nr. 1.2 lfd. Nr. 2 der gemeinsamen Anträge SPD-Fraktion, Fraktion DIE LINKE, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und wie Änderungsantrag Nr. 3.4 lfd. Nr. 2 der Fraktion CDU

lfd. Nr. 6 – gleiche HHSt. 61001.60110 wie Änderungsantrag Nr. 3.1 lfd. Nr. 5 der Fraktion CDU

Stellungnahme der Verwaltung:

zu lfd. Nr. 1: HHSt. 11000.57500 - Verbrauchsmaterial

Die Kürzung des Ansatzes der Haushaltstelle 11000.57500 von 40.000 EUR um -590 EUR auf 39.410 EUR wird zur Kenntnis genommen. Gravierende Auswirkungen auf die Sicherung der Aufgabenerfüllung werden nach aktuellem Stand nicht erwartet.

zu lfd. Nr. 2: HHST. 58000.51100 - Baumkataster

Der Reduzierung des Planansatzes kann nicht zugestimmt werden. Die geplanten Haushaltsmittel werden für die Regelkontrolle der Bäume in feststehenden Bereichen, für Einzelbaumgutachten an verschiedenen Standorten und für die Ersterfassung der Bäume in Kita's, Schulen sowie

weiterer neuer Objekte benötigt. Da immer mehr neue Objekte mit Bäumen hinzukommen, ist die Ersterfassung, u.a. auch für die weiteren Baumpflegearbeiten, unbedingt erforderlich. Zudem sollen damit unnötige Baumfällungen verhindert werden.

zu lfd. Nr. 3: HHST. 58000.51300 - Unterhaltung Grünanlagen

Der Kürzung kann nicht zugestimmt werden. Die o.g. Haushaltstelle setzt sich aus diversen internen Budgetierungen, wie Material für Unterhaltung Parkanlagen, Fremdleistungen, Planung u. Neubau, Pflanzmaterial u. Zubehör, Ortschaften technische Unterhaltung (Rekonstruktion) und Pflege Güterverkehrszentrum zusammen. Für die Vergabe von Säuberungsleistungen in den innerstädtischen Parkanlagen, wie Krämerbrücke, Hirschgarten, Venedigpark, Brühler Garten, Dendrologischer Garten und Nordpark werden die Haushaltsmittel dringend benötigt, die u.a. auch die Wochenenden mit abdecken müssen. Die derzeitige Vermüllung hat sich extrem auf die o.g. Parkanlagen ausgeweitet. Beispielsweise lagern an den Wochenenden ca. 80-100 Personen im Venedig und verlassen die Grünanlagen verschmutzt, gleiches an der Krämerbrücke und Hirschgarten.

Des Weiteren werden erforderliche Wegesanierungsmaßnahmen in den Parkanlagen durchgeführt. Zur Nachpflanzung von Gehölzen werden ebenfalls die Haushaltsmittel für Pflanzmaterial und Zubehör benötigt. Die Situation wird sich aufgrund der akuten Trockenheit verschärfen. Daher ist es nicht möglich den Planansatz zu kürzen.

zu lfd. Nr. 4: HHST. 58000.51310 - Verkehrssicherung Bäume

Der Reduzierung des Planansatzes kann nicht zugestimmt werden. Die Haushaltsmittel werden vorrangig zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht auf den EVAG-Strecken, in den Ortschaften, der Innenstadt, an den Gewässern 1. Ordnung, auf der BUGA-Fläche sowie den Kindergärten und Schulen dringend benötigt. Da immer mehr Bäume hinzukommen, vor allem durch die BUGA-Fläche sowie in den Kindergärten und Schulen wurde die Erhöhung des Planansatzes im Haushalt 2017/2018 beantragt. Deshalb ist die Reduzierung nicht möglich.

zu lfd. Nr. 5: HHST. 58000.53010 - Mieten für bewegliches Anlagevermögen

Der Reduzierung kann nicht zugestimmt werden. Ausschließlich wird Spezialtechnik, u.a. Hubarbeitsbühnen, Kettenfahrzeuge und Kopierer angemietet. Im Zuge der Kosteneinsparungen wurde bereits eine Hubarbeitsbühne im Bereich der Baumkontrolle durch den auslaufenden Leasingvertrag reduziert. Für die Arbeitsfähigkeit der vorhandenen 3 Baumkontrolleurtrupps ist es notwendig, eine zusätzliche Hubarbeitsbühne verschiedener Größe anzumieten. Dadurch entstehen geringere Vorhaltungskosten. Des Weiteren würde eine Ersatzbeschaffung dieser Spezialtechnik einen hohen Kostenaufwand im investiven Bereich bedeuten, welches die momentane Haushaltslage nicht zulässt.

zu lfd. Nr. 6: HHSt. 61001.60110 - Verkehrsplanungen

Die Haushaltsstelle 61001.60110 ist, um die notwendigen planerischen Aufgabenstellungen überhaupt bearbeiten zu können, in ihrer inhaltlichen Untersetzung im Deckungsring 61001 bereits erheblich überzeichnet.

Eine weitere Absenkung der Planungsansätze führt zu einer nicht mehr auskömmlichen Finanzierung für verkehrsplanerische Untersuchungen wie zur BUGA 2021, zum FNP, für Bauleitplanungen und stadtentwicklerische Fragestellungen, zur Fortschreibung des VEP, zur Verkehrserhebung SrV 2017-2019, zur Umsetzung des VEP Radverkehr und zur Umsetzung der Begegnungszone Innenstadt.

Komplexe innerstädtische Planungen sind unter Beachtung der notwendigen Mehraufwendungen für erfahrungsgemäß erforderliche zusätzliche Fachgutachten und Öffentlichkeitsbeteiligungen mit derartigen Planungsansätzen faktisch nicht mehr möglich. Die Kostensteigerungen durch die HOAI und das Mindestlohngesetz sind mit abnehmenden Haushaltsansätzen nicht mehr kompensierbar.

zu lfd. Nr. 7: HHSt. 61500.65500 - Sachverständigen und ähnliche Kosten

Die Stellungnahme hierzu ist sowohl unter inhaltlicher als auch unter haushalterischer Sicht abzugeben.

Aus inhaltlicher Sicht ist dem Kürzungsvorschlag Folgendes anzumerken:

Mit der DS 0891/15 wurde der Erfurter Stadtrat über die Anmeldung der Äußeren Oststadt als Entwicklungsstrategie 2 im Rahmen der EFRE Förderperiode 2014 bis 2020 Operationelles Programm Nachhaltige Stadtentwicklung informiert. Es erfolgte die Aufnahme in das EFRE-Programm 2014 bis 2020 durch den Freistaat Thüringen.

Für die Äußere Oststadt wurden in 2017 aus diesem Programm das Energiekonzept sowie das Verkehrskonzept beauftragt. Die Bewilligungen für diese Vorhaben liegen vor.

Durch den Bau- und Verkehrsausschuss wurde für beide Konzepte sowohl dem Einsatz der EFRE-Mittel als auch der Beauftragung der Planungsbüros einstimmig zugestimmt.

Sich daran anschließende Gutachten und Planungen sind für die weitere Entwicklung des Gebietes unerlässlich, wie beispielsweise Gutachten hinsichtlich der Werterhöhung der Grundstücke, da das Sanierungsgebiet im Vollverfahren erfolgt. Darüber hinaus müssen zur weiteren Umsetzung des Rahmenplans Äußere Oststadt Bebauungspläne sowie die dazugehörigen Gutachten beauftragt werden. Zur Erstellung einer Finanz- und Kostenübersicht ist die Beauftragung einer städtebaulichen Kalkulation vorgesehen.

Um eine stringente Entwicklung der Äußeren Oststadt im Zeithorizont der EFRE-Periode 2014 bis 2020 gewährleisten zu können, kann der vorgeschlagenen Kürzung der Haushaltsmittel nicht zugestimmt werden.

Aus haushalterischer Sicht ist festzustellen, dass die beabsichtigte Mittelumsetzung auch finanziell nicht zum gewünschten Ergebnis führen kann.

Den beiden Planansätzen der Ausgaben, HHST 61500.65500 für die Jahre 2017 und 2018 stehen jeweils 80% EFRE-Fördermittel (HHST 61500.17100) gegenüber, so dass nur die Differenz als städtische Mittel verteilbar wäre.

Mit der Verwaltungsänderung zum Haushalt 2017 wurde zudem der Ausgabeansatz 2017 von 150.000 EUR auf 130.000 EUR verringert.

Mithin stehen als städtische Mittel überhaupt nur zur Verfügung:

2017	Ausgabe 130.000 EUR	Einnahme 104.000 EUR	städt. Eigenmittel 26.000 EUR
2018	Ausgabe 100.000 EUR	Einnahme 80.000 EUR	städt. Eigenmittel 20.000 EUR

Eine Reduzierung der Ansätze in der vorgegebenen Höhe würde neben der sich öffnenden Lücke im gesamtstädtischen Haushalt auch zur völligen Handlungsunfähigkeit des Amtes in diesem, aus EFRE-Mitteln geförderten Bereich, führen.

Hinzuzufügen ist außerdem, dass, wie oben bereits erwähnt, in 2017 die Aufträge zum Energiekonzept geschlossen und zum Verkehrskonzept sich in der Unterschriftsrunde befinden. Damit stehen die Mittel aus 2017 auch de facto nicht zur Umschichtung zur Verfügung.

Der Antrag zur Ziffer 7 ist daher bereits mangels Deckung abzulehnen.

zu lfd. Nr. 8: HHST. 63000.51030 – Unterhaltung von Verkehrsleit- und Sicherheitseinrichtungen

Die Reduzierung des Planansatzes ist abzulehnen.

Die Kürzung geht zu Lasten der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Erfurt. Die Verkehrsanlagen sind in den letzten Jahren gewachsen und wurden nicht reduziert. Insofern ist es im Sinne des Erhalts der Verkehrsanlagen und der damit einhergehenden Verkehrssicherheit nicht zielführend Mittel zu kürzen. Im Bereich der Markierung ist die Stadt schon jetzt nicht ausreichend, die notwendigen Markierungsleistungen zu erbringen.

zu lfd. Nr. 9: HHSt. 63000.51050 – Wartung und Unterhaltung von Lichtsignalanlagen

Die Reduzierung des Planansatzes ist abzulehnen.

Die Mittel dienen dem Erhalt der Betriebsfähigkeit der Lichtsignalanlagen der Stadt Erfurt und damit der Verkehrssicherheit. Einsparungen sind in diesem Bereich nicht möglich, wenn sich die Stadt nicht den Vorwurf der Fahrlässigkeit bei der Verkehrssicherungspflicht aussetzen will. Durch den Straßenbetriebshof erfolgt eine Eigenwartung, die bereits heute vergleichsweise günstig ist.

zu lfd. Nr. 10: HHSt. 63400.51010 - Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze

Einer Reduzierung des Planansatzes kann nicht gefolgt werden.

Gemäß Thüringer Straßengesetz § 9 Abs. 1 ist das Tiefbau- und Verkehrsamt für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verantwortlich. Die benannte HH-Stelle dient der Bereitstellung von Material für die Mitarbeiter des städtischen Straßenbetriebshofes, um die Sicherheit auf den öffentlichen Verkehrsanlagen zu gewährleisten. Eine Kürzung hätte zur Folge, dass eine ausreichende Materialbereitstellung nicht vollumfänglich gewährleistet werden kann. Zwingend notwendige Aufträge und Notmaßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit müssten an einen dritten kostenintensiv vergeben werden.

zu lfd. Nr. 11: HHSt. 67000.51010 – Wartung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung

Einer Reduzierung des Planansatzes kann nicht gefolgt werden.

Die Ansätze der benannten HH-Stelle dienen ausschließlich der Wartung und Unterhaltung des städtischen Beleuchtungsnetzes. Dies umfasst unter anderem die regelmäßige Revision aller Anlagenteile. Um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Beleuchtungsanlage zu gewährleisten ist die Bereitstellung der Ansätze zwingend notwendig. Eine Reduzierung führt zum Aufschub dringender Revisionen und zu einer Überalterung der Anlagenteile. Dies erhöht wiederum das Risiko, dass einzelne Anlagenteile ausfallen und die Beleuchtung nicht gesichert ist.

zu lfd. Nr. 12: HHST. 69000.55000 - Haltung von Fahrzeugen

Der Reduzierung kann nicht zugestimmt werden. Bei der Gruppierung 55000 muss der gesamte Deckungsring betrachtet werden, da es sich um Reparatur- und Benzinkosten für die Fahrzeuge der gesamten Stadtverwaltung handelt. Für die Gewährleistung der reibungslosen Arbeitsfähigkeit kann der Kürzung nicht zugestimmt werden.

zu lfd. Nr. 13: HHST. 75000.11031 - Friedhofsgebühren

Der Erhöhung der Einnahmen wird zugestimmt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Friedhofsgebühren vom Bestattungsverhalten der Bürger abhängig sind. Deshalb kann nicht garantiert werden, dass die Einnahmen in vollem Umfang erbracht werden.

zu lfd. Nr. 14: HHSt. 78000.51000 - Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens

Der Kürzung des Planansatzes kann nicht zugestimmt werden.

Die Haushaltsmittel werden für die Instandsetzung und Unterhaltung der Wirtschaftswege sowie die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes dringend benötigt. Vor allem bei den Wirtschaftswegen gibt es aufgrund der schon seit Jahren geringen Mittelbereitstellung durch die desolate Haushaltslage einen Sanierungsstau, der sukzessive abgebaut werden muss.

zu lfd. Nr. 15: HHSt. 88000.51300 - Unterhaltung Grünanlagen

Einer Kürzung der 88000.51300 - Unterhaltung Grünanlagen - kann unter jetzigen Umständen nicht zugestimmt werden. Der Haushaltsansatz ist zwingend im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten für die Erfassung, Unterhaltung, Pflege von Baumgruppen einzusetzen.

zu lfd. Nr. 16: HHSt. 88000.54250 - Sonstige Abgaben

Die Ausschreibung für die Verkehrsflächenpflege wird teurer als die ursprüngliche Kostenschätzung. Auch auf Grund von Sonderentsorgungsleistungen, ist bereits absehbar, dass der derzeitige Ansatz in voller Höhe umgesetzt werden muss. Einer Kürzung kann somit unter keinen Umständen zugestimmt werden.

1.8 Änderungsantrag Nr. 8 zur Haushaltssatzung 2017/2018 und Haushaltsplan 2017/2018 - DS 0361/17

Einreicher: Fraktion SPD, Fraktion DIE LINKE, Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2017						HH-Jahr 2018											
			<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>			<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>			von 2017			nach 2017			von 2018			nach 2018		
			derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz			
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR						
1	90000.02700	Zweitwohnungssteuer	290.000	+18.000	308.000				290.000	+18.000	308.000									
2	90000.02900	Sonstige Steuern (Kulturförderabgabe)	950.000	+20.000	970.000				950.000	+20.000	970.000									
3	30000.71800	Kulturdirektion Abt. Kunstförderung, Soziokultur Zuschüsse übrige Bereiche - Kulturvereine				45.000	10.000	55.000				45.000	10.000	55.000						
4	30000.71810	Kulturdirektion Abt. Kunstförderung, Soziokultur Zuschüsse übrige Bereiche - Kunstförderung				10.000	3.000	13.000				10.000	3.000	13.000						
5	33140.71800	Kinder- und Jugendtheater "Schotte e.V." Zuschüsse übrige Bereiche				175.000	25.000	200.000				175.000	25.000	200.000						

VWH VMH

Begründung / Anmerkungen:

Nr3) Mit der DS 1989/15 (Ä./E.-Antrag zur DS 1350/15) wurde die Neufassung der "Richtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur kommunalen Kulturförderung" beschlossen. Die Kulturdirektion entscheidet damit in eigener Zuständigkeit über die Förderung von Maßnahmen und Projekten, deren beantragte Fördersumme bis zu 500,00 EUR beträgt. Die damit verbundene Vereinfachung des Antragsverfahrens für potentielle Förderempfänger ist zu begrüßen und zu erweitern. Ebenso ist festzustellen, dass die beantragten Zuschüsse zur Förderung von Projekten im Bereich der Breitenkultur die zur Verfügung stehenden Fördermittel deutlich übersteigen.

Durch die Veränderung des Haushaltsansatzes für 2017/2018 soll es potentiellen Förderempfängern im Bereich Soziokultur auch künftig ermöglicht werden, die kulturelle Vielfalt in der Landeshauptstadt zu verstetigen und auszubauen.

Nr4) Mit der DS 1989/15 (Ä./E.-Antrag zur DS 1350/15) wurde die Neufassung der "Richtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur kommunalen Kulturförderung" beschlossen. Die Kulturdirektion entscheidet damit in eigener Zuständigkeit über die Förderung von Maßnahmen und Projekten, deren beantragte Fördersumme bis zu 500,00 EUR beträgt. Die damit verbundene Vereinfachung des Antragsverfahrens für potentielle Förderempfänger ist zu begrüßen und zu erweitern. Ebenso ist festzustellen, dass die beantragten Zuschüsse zur Förderung von Kunstprojekten die zur Verfügung stehenden Fördermittel deutlich übersteigen.

Durch die Veränderung des Haushaltsansatzes für 2017/2018 soll es durch die Kunstförderung auch künftig ermöglicht werden die künstlerische Vielfalt in der Landeshauptstadt zu verstetigen und auszubauen.

Nr5) Das Kinder- und Jugendtheater "Schotte e.V." leistet als kulturelle Bildungs- und Freizeiteinrichtung wertvolle pädagogische Arbeit auch im Bereich Integration. Zur Verstetigung und Erweiterung der für die Landeshauptstadt und darüber hinaus anerkannten wertvollen Arbeit soll durch die Veränderung des Haushaltsansatzes für 2017/2018 diese wertgeschätzt und finanziell abgesichert und untersetzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu lfd. Nr. 1: HHSt. 90000.02700 - Zweitwohnungssteuer

Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer und ist aufgrund der semesterbedingten Ab- und Zugänge im laufenden Jahr großen Schwankungen unterlegen. Im Jahr 2016 wurde ein sehr gutes Rechnungsergebnis erreicht und nach derzeitiger haushalterischer Darstellung ist

bereits das Planziel überschritten. Es bleibt zu erwarten, dass im Jahr 2017 und auch in den Folgejahren das bisherige Planziel leicht überschritten werden wird. Einer Anhebung der geplanten Einnahmen der Zweitwohnungssteuer um 18 TEUR kann damit zugestimmt werden.

zu lfd. Nr. 2: HHSt. 90000.02900 - Sonstige Steuern (Kulturförderabgabe)

Die Höhe der Kulturförderabgabe richtet sich nach der Zahl der im Beherbergungsbetrieb durchgeführten entgeltlichen Übernachtungen aus privatem Grund. Die Stadt Erfurt hat bereits einen sehr hohen Ansatz von 950.000 EUR an Einnahmen in die Haushaltsplanung aufgenommen und damit eingeschätzt, dass im Jahr 2017 die Einnahmen aus den privaten entgeltlichen Übernachtungen gegenüber 2016 ansteigen werden. Ein weiteres Anwachsen der Einnahmen über die 950.000 EUR hinaus kann nach heutiger Einschätzung nicht erreicht werden.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

1.9 Änderungsantrag Nr. 9 zur Haushaltssatzung 2017/2018 und Haushaltsplan 2017/2018 - DS 0361/17

Einreicher: Fraktion SPD, Fraktion DIE LINKE, Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Nr	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2017						HH-Jahr 2018						
			<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>			<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>			<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>			<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>			
			von 2017			nach 2017			von 2018			nach 2018			
derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	
			EUR	EUR	EUR	EUR									
1	00000.40300	Entschädigung für Verdienstauffälle von Stadträten							25.000	-5.000	20.000				
2	69000.51000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	650.000	-30.000	620.000				650.000	-30.000	620.000				
3	58000.53011	Leasing Fahrzeugen	240.000	-10.000	230.000				240.000	-10.000	230.000				
4	73100.22000	Konzessionsabgaben	22.000	+5000	27.000				22.000	+5000	27.000				
5	90000.00300	Gewerbesteuer	94.000.000	+70.000	94.090.000				95.000.000	+80.000	95.100.000				
6	35200.58100	Stadt- und Regionalbibliothek – Anschaffung v. Büchern, Zeitschriften, Fortsetzungswerken				185.000	115.000	300.000				170.000	130.000	300.000	

VWH

VMH

Begründung / Anmerkungen:

8) Aufgrund der rückläufigen Mittelbeschaffung der vergangenen Jahre für Bücher **ua Medien** muss das Budget der Stadt- und Regionalbibliothek erhöht werden. **Insbesondere soll die Anschaffung fremdsprachiger Bücher** ermöglicht werden.

Hinweis bei der Abstimmung:

lfd. Nr. 1 – gleiche HHSt. 00000.40300 wie Änderungsantrag Nr. 3.1 lfd. Nr. 4 der Fraktion CDU

Stellungnahme der Verwaltung:

zu lfd. Nr. 1: HHSt. 00000.40300 - Entschädigung für Verdienstauffälle von Stadträten

Die Entschädigung für die Verdienstauffälle der Stadtrats- und Ausschussmitglieder entwickelten sich in den letzten Jahren rückläufig. Allerdings kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden wie hoch die Entschädigungen in den Jahren 2017 und 2018 ausfallen werden. Gem. §16 (6) der Hauptsatzung haben Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Einer weiteren Mittelkürzung von 5.000 EUR wird nicht zugestimmt.

zu lfd. Nr. 2: HHST. 69000.51000 - Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens

Dieser Kürzung kann nicht zugestimmt werden, da hieraus Unterhaltungs- und Verkehrssicherungsarbeiten an den Gewässern finanziert werden. Durch das Hochwasser 2013 und der damit verbundenen genehmigten Hochwasserhilfe haben sich immense Unterhaltungsarbeiten rückgestaut, welche sukzessive nun abgearbeitet werden.

zu lfd. Nr. 3: HHST. 58000.53011 - Leasing von Fahrzeugen

Der Reduzierung kann nicht zugestimmt werden. In diesem Fall kann die Haushaltsstelle nicht alleine, sondern es muss immer der gesamte Deckungsring der Gruppierung 53011 betrachtet werden. Die Haushaltsmittel der zentral bewirtschafteten Gruppierung 53011 werden für alle

laufenden Leasingverträge mit Zuordnung in den jeweiligen UA von der gesamten Stadtverwaltung, für Anschlussleasingverträge sowie für die Vertragsabrechnungen dringend benötigt. Deshalb ist es nicht möglich, den Planansatz zu kürzen.

zu lfd. Nr. 4: HHSt. 73100.22000 - Konzessionsabgaben

Unter Betrachtung der Rechnungsergebnisse der letzten 3 Haushaltsjahre wird der Erhöhung der Planansätze um 5.000 EUR zugestimmt.

zu lfd. Nr. 5: HHSt. 90000.00300 - Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuereinnahmen haben sich in den letzten Jahren stabil entwickelt und einen nicht unerheblichen Beitrag zur Sicherung des Haushaltes der Landeshauptstadt Erfurt beigetragen. Im Jahr 2016 wurde die Stadt Erfurt von Gewerbesteueronderfällen verschont und konnte dadurch ein außerordentlich positives Ergebnis in der Einnahmeentwicklung erzielen. Dieser positiven Entwicklung und dem Ergebnis der Novembersteuerschätzung folgend, wurden bereits für 2017 Einnahmen in Höhe von 94 Mio. EUR und für 2018 Einnahmen 95 Mio. EUR in 2018 in Ansatz gebracht. Nach derzeitiger Einschätzung der allgemeinen Entwicklung der Steuerfestsetzungen ist eine weitere Anhebung des Planansatzes um 70 TEUR in 2017 und 80 TEUR in 2018 nicht gerechtfertigt.

Das Maß an festgesetzten Steuervorauszahlungen ist auch im Jahr 2017 auf einem sehr hohen Niveau und stellt für die Prognose der Entwicklung der Steuereinnahmen in den Folgejahren weiterhin ein hohes Risiko dar. Dieses Risiko ergibt sich insbesondere daraus, dass in der aktuellen Niedrigzinsphase zum Teil hohe Vorauszahlungen entrichtet werden, um bei einer späteren Veranlagung Nachforderungen, welche oftmals mit einer Zinsfestsetzung verbunden sind, zu umgehen.

Die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen unterliegt auch in künftigen Erhebungszeiträumen einer großen Schwankungsbreite und eine zuverlässig langfristige Prognose der zu erwartenden Einnahmen bleibt weiterhin schwierig. Die aktuellen Konjunkturdaten gestalten sich zwar verhalten positiv, allerdings werden auch künftig neben den Konjunkturdaten Faktoren, wie ausstehende, richtungsweisende Gerichtsentscheidungen, die Möglichkeit der Steueroptimierung in den Unternehmen und die globale wirtschaftliche wie auch finanzwirtschaftliche Entwicklung als latente und nicht planbare Risiken die Einnahmeerwartungen in der Gewerbesteuer beeinflussen. Eine Wiederholung von wesentlichen Ertragssteigerungen durch Nachveranlagung der Steuerpflichtigen für die ertragreichen letzten Jahre wird, wie bereits vorgenannt dargestellt, in diesem und den folgenden Jahren nicht in einem überdimensionierten Maß erwartet.

Es ist daher möglichst über die bereits geplanten Steuereinnahmen hinaus keine weitere Erhöhung der Einnahmeerwartungen für die Gewerbesteuer aktuell vorzunehmen.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

1.10 Änderungsantrag Nr. 10 der Fraktionen SPD, DIE LINKE; BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Ergänzung der Stellungnahme durch die Verwaltung

Zu lfd. Nr. 1 – HHSt. HH-Stelle 02000.54010 - Energiekosten

Die allgemeine Planungsgrundlage zur Bereitstellung der finanziellen Mittel erfolgt auf der Basis eines 25 - jährigen Mittels der Außentemperaturen, für Erfurt, in Höhe von 4.061 Gradtagen/a. Dem Klimawandel Rechnung tragend, geht die Stadtverwaltung Erfurt den Weg, entgegen dieser Grundlage, die Planung auf der Basis des langfristigen 10 - jährigen Mittels (2007-2016) in Höhe von 3.820 Gradtagen/a vorzunehmen. Dies wurde im Planansatz 2017/2018 umgesetzt. Der Vergleich zu den Ausgaben 2014-2016, die z.Teil viel zu warm waren:

- 2014 – 3.516 Gradtagszahl in K*a – Rechnungsergebnis 2014 – 11.327.098,77 Euro
- 2015 – 3.682 Gradtagszahl in K*a – Rechnungsergebnis 2015 – 10.669.295,78 Euro
- 2016 – 3.738 Gradtagszahl in K*a – Rechnungsergebnis 2016 – 10.578.376,78 Euro

zeigt das dieser Ansatz schon relativ eng gesetzt ist.

Welche Auswirkungen abweichende Gradtagszahlen haben, beweist der Vergleich der im Januar der Jahre 2016/2017 angefallenen Kosten (Kosten 2016 833.000 Euro, 2017 906.000 Euro).

Weiterhin musste in der Planung von 2017/ 2018 eine Kostenerhöhung durch die Erhöhung der gesetzlichen Umlagen bei Elektroenergie in Höhe von 130.000 Euro und die Erhöhung der Bilanzierungsumlagen bei Erdgas in Höhe von 20.000 Euro berücksichtigt werden.

Für die Planung 2017 musste auch eine Nachzahlung eines Monatsabschlages der Stadtbeleuchtung aus dem Jahr 2016, welche im Rahmen der Jahresrechnungslegung im September/Oktober 2017 in Höhe von 180.000 Euro fällig wird, mit geplant werden.

Der April 2017 ist der kälteste April seit Temperaturaufzeichnungen, dadurch musste bis heute der Heizbetrieb auf hohem Niveau aufrechterhalten werden. Die Auswirkungen werden die Abrechnungen im Juli 2017 (quartalsweise Rechnungslegung) zeigen.

Unter Einbeziehung der vorliegenden Rechnungen (Fälligkeit 02.05.2017) sind nach den ersten vier Monaten die Kosten der Fernwärme schon mit 63 % der Jahresplanung verausgabt.

Eine weitere Reduzierung des geplanten Ansatzes ist nicht möglich, ohne bewusst einzuplanen das zum Ende des Jahres die Stadt ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Energielieferern nicht mehr einhalten kann.
Der Antrag ist daher abzulehnen.

8.3 OTBgm Kerspleben

1. HHSt. 51014 - Sicherer Schulweg zur Waidmühle

Mit einer 30 km Zone und Überweg wäre ohne fin. Mittel das Problem gelöst, wenn das Tiefbau- und Verkehrsamt die Sorgen der Eltern, Lehrer und Kinder ernst nehmen würde.

Rein formell wäre der Antrag des Einreichers in Bezug auf die HHSt. wie folgt zu korrigieren:

Nr	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2017						HH-Jahr 2018					
			<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>						<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>					
			von 2017			nach 2017			von 2018			nach 2018		
derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz			
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	63000.51014	Sicherungsmaßnahmen an Schulwegen	16.000	0	16.000									

Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung wird der in der Zuarbeit inkludierte Vorwurf zurückgewiesen, dass seitens der Mitarbeiter die Sorgen der Eltern, Lehrer und Kinder nicht ernst genommen würden. 1. Gibt es kein Problem der Schulwegsicherheit in Kerspleben. 2. Zuständig für Fragen der Verkehrsorganisation ist das Tiefbau- und Verkehrsamt. Die Stadt ist hier im übertragenen Wirkungskreis tätig, eine Zuständigkeit des Ortsteilrates oder des Ortsteilbürgermeisters ist damit nicht gegeben.
Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

2. Einordnung Faltwand Aula der Regelschule Kerspleben

Die Aula wird als Unterrichtsraum und ab 11:00 Uhr zur Esseneinnahme von der Grund- und Regelschule genutzt. Ab dieser Zeit ist der Raum dann für den Unterricht nicht mehr nutzbar. Die Vorbereitung dazu lief bis zur Statik und Bauantrag 2016 aus § 16 Mitteln der Ortsteilverfassung.

Benötigt für 2017/18:

30.0 T€

Finanzierungsvorschlag:

HHSt. 95230 30.0 T € aus Einsparungen beim Straßenbau Kersplebener Chaussee durch Wegfall der Umgestaltung der Grünfläche, Gehwege, Verkehrsfläche, Linksabbiegespur und der Reduzierung der Straßenbreite um 1 m vor der Einfahrt der Straße Zur Weißen Scheune

Rein formell wäre der Antrag des Einreichers in Bezug auf die HHSt. wie folgt zu korrigieren:

Nr	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2017						HH-Jahr 2018											
			<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>			<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>			von 2017			nach 2017			von 2018			nach 2018		
			derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz			
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR						
1	63020.95230	Straßenbaumaßnahmen in Kerspleben	65.000	-30.000	35.000															
2	22500.93500	Anschaffung von Betriebs- und Einrichtungsgegenständen				134.950	30.000	164.950												

Hinweis bei der Abstimmung:

lfd. Nr. 1 – gleiche HHSt. 63020.95230 wie Änderungsantrag Nr. 4 lfd. Nr. 1 OTBgm. Kerspleben

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Änderungsantrag wird für "2. Einordnung einer Faltwand Aula Regelschule Kerspleben" und "3. Erweiterung des Sportplatzes Kerspleben" die HH-Stelle 63020.95230 als Deckungsvorschlag angegeben. Dabei soll der gesamte Ansatz der HH-Stelle für 2017 in Höhe von 65 TEUR (30TEUR + 35TEUR) in Anspruch genommen werden.

Die vorgeschlagene Mittelverwendung ist nicht möglich. Der Finanzierungsvorschlag wird vom Tiefbau- und Verkehrsamt abgelehnt.

Diese Maßnahme ist Bestandteil des vom Stadtrat beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK). Große Teile der Gelder sind bereits durch bestehende Ingenieurverträge gebunden (25,3 TEUR), weitere Verträge befinden sich in der Vorbereitung bzw. stehen kurz vor dem

Abschluss. Zudem sind die Mittel nicht nur für den Bauabschnitt Kersplebener Chaussee Ost (Bau 2018) eingeplant und erforderlich, sondern auch für die Planung des nächsten Bauabschnitts Kersplebener Chaussee Mitte (Bau 2019).

Zu der Maßnahme Kersplebener Chaussee Ost wurde dem Ortsteilbürgermeister vom Tiefbau- und Verkehrsamt bereits mehrfach die Notwendigkeit des grundhaften Straßenausbaus erläutert. Entsprechend sind die gesamten Mittel aus der HH-Stelle für die Planung des Straßenbaus im Zusammenhang mit der abwassertechnischen Erschließung von Kerspleben dringend erforderlich.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

3. Erneuerung Sportanlagen der Grund- und Regelschule Kerspleben mit ca. 115 TEUR

Hinweis der Verwaltung:

Der Antrag des Einreichers ist nicht gedeckt und muss daher von der Verwaltung abgelehnt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird auf die bereits vorliegende Stellungnahme der Verwaltung vom 13.04.2017 verwiesen.

Diese lautete: „Bis Mai 2017 wird ein abgestimmtes Konzept zur „Entwicklung des Schul- und Vereinssports“ in Kerspleben vorgelegt. Die notwendigen Abstimmungen hierzu – inkl. der erforderlichen Kostenschätzung - laufen gerade.

Erst im Anschluss kann darüber beraten werden, welche (Einzel)Maßnahmen prioritär und ggf. in Bauabschnitten zu realisieren wären. Der Antrag enthält keine Deckungsvorschläge und ist damit abzulehnen.“

Auch mit dem Schreiben des OTBgm vom 27.04.2017 werden bezogen auf vorgenannten Änderungsantrag keine Deckungsvorschläge unterbreitet. Der Antrag ist daher abzulehnen.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

4. Erweiterung des Sportplatzes in Kerspleben

Kerspleben hat 2 Sportvereine mit über 500 Mitgliedern (80% Kinder und Jugendliche). Der Sportplatz reicht seit Jahren nicht mehr für diese Größe aus. Die Erweiterung wird seit Jahren immer wieder verschoben. Mit diesen Vereinen binden wir die Jugendlichen an den Ort und damit sichern wir auch für unsere Betriebe im Gewerbegebiet den dringend benötigten Nachwuchs. Gleichzeitig sichern wir damit auch der Stadt die erheblichen Einnahmen der Gewerbesteuer aus diesem Gebiet.

Benötigt für 2017/18:

35.0 T€ - dazu Eigenleistungen der Vereine ca. 40.0 T€

Finanzierungsvorschlag:

HHSt. 95230 35.0 T€ aus Einsparungen beim Straßenbau Kersplebener Chaussee durch Wegfall der Verlegung der Schmutzwasserleitung im 1. BA im gesamten Straßenabschnitt und Anschluss von einem Grundstück über den Gehweg zur Straße Am Sulzenberg, Reduzierung des Erdaustauschs auf 0,30 m und Verlegung der Regenwasserleitung wie bisher im Gehweg.

Rein formell wäre der Antrag des Einreichers in Bezug auf die HHSt. wie folgt zu korrigieren:

Nr	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2017						HH-Jahr 2018					
			<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>						<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>					
			von 2017			nach 2017			von 2018			nach 2018		
derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz			
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

1	63020.95230	Straßenbaumaßnahmen in Kerspleben	65.000	-35.000	30.000									
2	55300.71500	Zuschuss an Erfurter Sportbetrieb				12.196.160	35.000	12.231.160						

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Erfurt Sportbetrieb ist anzupassen.

Hinweis bei der Abstimmung:

lfd. Nr. 1 – gleiche HHSt. 63020.95230 wie Änderungsantrag Nr. 2 lfd. Nr. 1 OTBgm. Kerspleben

Stellungnahme der Verwaltung:

siehe Stellungnahme zu Pkt. 2.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

5. HHSt. 94026 Kauf Grundstück für den Ersatzneubau Feuerwehrrätehaus in Töttleben

Voraussetzung zum Antrag in das LEADER-Programm ist der Nachweis eines Grundstücks. Der Kauf des Grundstücks war bereits seit 2014 geplant. Durch Probleme mit dem Grundstücksbesitzer über den Kaufpreis hat sich der Verkauf verschoben.

Die Kaufbereitschaft liegt seit Anfang 2015 vor. Der Kauf sollte 2015, dann 2016 aus Grundstücksverkäufen im GG Kerspleben gedeckt werden.

Durch fehlenden Haushalt hat sich der Kauf verschoben.

Benötigt für 2017:

15.0 T€

Finanzierungsvorschlag:

Aus dem Verkauf von Grundstücken im Gewerbegebiet Kerspleben oder Einsparung von Mitteln beim Audit der DWA zur Statusanalyse der nichttechnischen Hochwasservorsorge.

Diese Analyse ist Aufgabe der Verwaltung und lässt sich wie in anderen Kommunen über einen Erfahrungsaustausch mit hochwassergefährdeten Kommunen, Analyse des Istzustandes und danach Ausarbeitung der Unterlagen lösen. Die Preisfestsetzung von 30.0 T€ auf die Größe der Einwohner der Stadt ist auch keine Preiskalkulation, da von den 200.000 EW nur ein geringer Teil vom Hochwasser betroffen sind.

Rein formell wäre der Antrag des Einreichers in Bezug auf die HHSt. wie folgt zu korrigieren:

Nr	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2017						HH-Jahr 2018					
			<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>						<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>					
			von 2017			nach 2017			von 2018			nach 2018		
derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz			
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	88000.34000	Einnahmen aus Grundstücksverkauf	10.250.000	0*	10.250.000									
	69000.65500	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	101.000	-15.000	86.000									
2	13000.93200	Erwerb von Grundstücken				0	15.000	15.000						

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einnahmen aus dem Verkauf von Grundstücken im Gewerbegebiet Kerspleben sind unter der HH-Stelle 88000.34000 zu planen.

Die HH-Stelle kann jedoch nicht zur Deckung herangezogen werden, da das letzte städtische Grundstück im Gewerbegebiet Kerspleben im Jahr 2016 verkauft worden ist.*

Im o.g. Schreiben vom 27.04.2017 schlägt der Ortsteilbürgermeister von Kerspleben/Töttleben unter Punkt 4 (S. 2) vor, die Finanzierung zum Kauf des Grundstücks für das Feuerwehrgerätehaus in Töttleben könnte durch Einsparungen von Mitteln gesichert werden, wie sie zur Durchführungen des DWA-Audits zur nicht-technischen Hochwasservorsorge eingesetzt werden sollen. Zu diesem Vorschlag wird wie folgt Stellung genommen:

1. Die Stadtverwaltung wurde bereits am 15.06.2016 durch Beschluss des Stadtrates zur Drucksache 2879/15 damit beauftragt, bis Ende 2017 unter Einbeziehung relevanter Akteure, wie „BI Hochwasserschutz im Osten Erfurts“, Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte ein „Audit Hochwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) durchführen zu lassen.
2. Dieser Auftrag wurde nach Bekanntgabe der geplanten Umsetzung und der damit verbundenen Kosten von 29.750 EUR durch Beschluss des Stadtrates am 09.03.2017 zur Drucksache 2693/16 nochmals bestätigt.
3. Das entsprechende Angebot der DWA zur Durchführung des Audits liegt seit 14.03.2017 vor und entspricht der Kalkulation: Es wird eine Kostenpauschale in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Verwaltungseinheit erhoben. Diese beträgt für Kommunen mit mehr als 200.000 Einwohnern 29.750 EUR.
4. Das "Audit Hochwasser" wird ausschließlich von der DWA und nur als Gesamtpaket angeboten, d.h. Kosteneinsparungen durch Beauftragung anderer Anbieter und/oder Teilleistungen sind nicht möglich.

Da es keine Alternativen zum "Audit Hochwasser" gibt und eine Reduzierung der Kosten nicht möglich ist, können sich keine Einsparungen ergeben. Insofern ist der o.g. Vorschlag des Ortsteilbürgermeisters abzulehnen. Zur Umsetzung des Vorschlages müssten o.g. Stadtratsbeschlüsse geändert werden (vgl. Punkte 1 und 2).

Auch fachlich – inhaltlich ist der Vorschlag vom Ortsteilbürgermeister nicht nachvollziehbar. Die objektive Statusanalyse kann nur von externen Audits erbracht werden (Zertifizierung durch den DWA erforderlich). Zweitens ist dies für die Überwindung von Kommunikationsbarrieren innerhalb der kommunalen Verwaltung eminent. Drittens sind nicht geringe Teile, sondern die gesamte Bevölkerungen von potenziellen Hochwassergefahren betroffen. Denn neben Flusshochwasser geht von Starkniederschlägen, die überall im Stadtgebiet (und darüber hinaus) ereignen können, eine große Gefahr aus.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

6. HHSt. 94026 Vorbereitung und Bau Ersatz Feuerwehrgerätehaus Töttleben über das LEADER-Programm

Der Ersatzneubau des Feuerwehrgerätehauses in Töttleben war schon für 2008 geplant; dann verschoben in 2013/14 und jetzt in 2020/21. Die Bedingungen für unsre Kameraden sind seit Jahren nicht mehr zumutbar. Im Ergebnis dieser Verschiebung des Ersatzneubaus finden sich in Töttleben keine Kinder und Jugendlichen, die wie über Jahrzehnte in die Nachfolge der Großväter und Väter den Dienst in der Feuerwehr anstrebten.

2015 bot sich die Möglichkeit über das LEADER-Programm nach Rücksprache mit dem Ltr. des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, der die Fördermöglichkeit für diese Maßnahme bestätigte, den Antrag einzureichen. Die fehlenden Unterlagen Planung nach Leistungsphase 1 und 2 der HOAI wurden 2016 erstellt, wegen nicht Klärung der Unterschrift zu drei Abgabeterminen, nicht nachgereicht. Ein Bau des Gerätehauses wäre frühestens ab 2018 möglich.

Finanzierungsvorschlag:

Die Löschgruppe in Töttleben ist mit verantwortlich für den Brandschutz in unserem Gewerbegebiet in Kerspleben.

Nach Information unseres Gewerbevereins steigen die Gewerbesteuern von Jahr zu Jahr. Der benötigte Eigenanteil für diese Maßnahme kann aus Steuermehreinnahmen aus unserem Gewerbegebiet gedeckt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Der Antrag des Einreichers ist nicht gedeckt und muss daher von der Verwaltung abgelehnt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich ist Folgendes hierzu anzumerken: Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einkünften allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand

			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	58000.93530	Erwerb von Fahrzeugen	365.000	-5.000	360.000									
2	59200.00000	Öffentl. Spielplatz Kühnhausen				0	5.000	5.000						

Der Antrag des Einreichers ist wie folgt zu korrigieren:

			HH-Jahr 2017						HH-Jahr 2018					
Nr	HHSt.	Bezeichnung	<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>						<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>					
			von 2017			nach 2017			von 2018			nach 2018		
			derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2	59200.93500	Öffentl. Spielplatz/Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				0	5.000	5.000						

Stellungnahme der Verwaltung:

zu lfd. Nr. 1: HHST. 58000.93530 - Erwerb von Fahrzeugen

Der Kürzung kann nicht zugestimmt werden. Auf Grund von Verschleiß durch permanente Nutzung und dadurch erhöhten Reparaturaufwand sowie Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung sind die Haushaltsmittel für Ersatzbeschaffungen von 2 Multicar, Mobilbagger und Spezialhäcksler unbedingt erforderlich. Um die Arbeitsfähigkeit auch weiterhin zu gewährleisten, sind die Ersatzbeschaffungen unabweisbar und die Reduzierung des Planansatzes nicht möglich.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung

B Begleitanträge

1.11 Verschiebung Kita 7 "St. Bonifacius" 2020 ff./Vorziehung Kita 28 "St. Laurentius" 2018 - 20

In der Abschlussberatung zum Haushalt am 26.04.17 im FLV wurde zum Haushaltsbegleitantrag 1.11 – Kita 28 in Frienstedt – eine aktualisierte Stellungnahme der Verwaltung verlangt (siehe auch Stellungnahme der Vw zum Antrag des Ortsteilbürgermeisters Frienstedt).

Ergänzung der Verwaltung zur Stellungnahme

Ergänzend zu der bereits abgegebenen Stellungnahme der Verwaltung im Rahmen der DS 0361/17 (Änderungs- und Begleitanträge; A Ziff. 8.1) kann zum aktuellen Stand des Verfahrens wie folgt vorgetragen werden:

In der Stellungnahme wurde u.a. vorgetragen, dass sich der Vorhabenträger verpflichtet, ganz auf eigenen Kosten einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich aller erforderlichen Untersuchungen und Gutachten erarbeiten zu lassen. Diese Verpflichtungen sollen in einem Vorvertrag geregelt werden.

Derzeitig befindet sich der Vertrag in der Mitzeichnung. Nach erfolgter Unterschriftsleistung des zuständigen Beigeordneten ist dann der Vertrag abgeschlossen und der Vorhabenträger hat sich damit verpflichtet, die o.g. Kosten zu übernehmen. Sodann könnte das B-Planverfahren weiter fortgesetzt werden.

Ausschuss für FLRV

Abstimmung: JA

Nein

Enthaltung